



Anlagen mit Jauche, Gülle, Silagesickersaft in und außerhalb von Wasserschutzgebieten

Landratsamt Heidenheim
Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht
Wasser, Boden, Altlasten

Stand: 11/2020

Am 01.8.2017 ist die bundesweite **Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)** in Kraft getreten. Strengere Regelungen gelten seit dieser Zeit auch für JGS-Anlagen in und außerhalb von Wasserschutzgebieten (WSG). Diese werden unter der Anlage 7 der AwSV beschrieben. Zusätzlich ist hierzu auch das **Arbeitsblatt DWA-A 792 Technische Regelwerk wassergefährdender Stoffe – Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)** zu beachten. Das bis dahin in Baden-Württemberg gültige JGS-Merkblatt Gülle, Jauche Silagesickersaft von 2008 kann nur noch für nicht ortsfeste Anlagen, wie z.B. Feldmistlager angewandt werden. Separat davon geregelt werden auch Biogasanlagen, da diese aufgrund der biochemischen Eigenschaften, der Gärgasgewinnung und der thermischen Prozesse der Anlagen gesondert betrachtet werden müssen.

Für **JGS-Anlagen mit flüssigen allgemein wassergefährdenden Stoffen (allg. wS)**, wie z.B. Jauche,- Gülle,- und Silagesickersaftbehälter gilt in WSG, dass diese unterirdisch, einwandig erstellt werden dürfen, jedoch immer ein Leckageerkennungssystem (LES) mit DiBt- Zulassung pro Behälter benötigt wird. Leitungen sind in das LES mit einzubeziehen.

Außerhalb von WSG wird für solche unterirdischen Anlagen erst ab einer Behälter- Einzelgröße von 25 m³ ein LES notwendig. Oberirdische Behälter benötigen kein LES, sofern diese schnell und einfach zu kontrollieren sind. Auch Stallanlagen mit Güllekanälen außerhalb von WSG, die nicht höher als 75 cm bzw. bei Rinderhaltung 100 cm eingestaut werden, können ohne LES errichtet werden. In WSG kommt es dagegen auf die Ausführung, Definition und die Größe der Kanäle an ob ein LES erforderlich ist.

Bei der **Lagerung von festen allg. wS.** aus der Landwirtschaft, wie z.B. bei Festmist- und Fahrsiloanlagen gilt, dass der (Silage)- Sickersaftbehälter mit einem Volumen von min. 3% des Lagervolumens der größten Kammer zu errichten ist oder bei Ableitung in einen Güllebehälter, dass die eingeleitete Silagesickersaftmenge nur bis max. 10% des Güllelagervolumens betragen darf. Die Lager- und Fahrsilofläche benötigt in der Regel kein LES. Bei Festmistlagern mit hohem Trockenmassenanteil z.B. Pferde-, Schaf-, und Ziegenmist kann auf einen Sammelbehälter für Jauche oder eine Güllegrube verzichtet werden, wenn die Lagerfläche wannenförmig ausgebildet wird. Dabei ist darauf zu achten, dass kein unverschmutztes Niederschlagswasser von angrenzenden Flächen einlaufen oder verschmutztes Sickerwasser (Jauche) aus der Lageranlage abfließen kann. Eine solche Auffangwanne benötigt als Sekundärlagerung von flüssigen allg. wS. bei hohem Trockenmassenanteil der Lagerstoffe auch innerhalb von WSG in der Regel kein LES.

Allgemein gilt: JGS-Anlagen müssen flüssigkeitsdicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig sein. JGS-Anlagen müssen so errichtet und betrieben werden, dass sie immer schnell und zuverlässig auf Dichtheit zu kontrollieren sind. Für JGS-Anlagen dürfen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegt. JGS-Anlagen dürfen nur von Fachpersonal und Fachfirmen mit Zulassung erstellt werden. In der Regel ist ein separater Sachgutachter vom Bauherrn vor Baubeginn zu beauftragen, der die vorgeschriebenen Prüfungen und Kontrollen zu dokumentieren hat. (Dichtheitsprüfungen, Einbau LES)